

Richtlinie für die Nachwuchsförderung im Studiengang Physician Assistance B. Sc. an der Fachhochschule des Mittelstands im Landkreis Waldshut

Ausgearbeitet von der Geschäftsstelle der Kommunalen Gesundheitskonferenz Waldshut

Präambel

Angesichts der wachsenden Versorgungsanforderungen, die durch die medizinische, medizinisch-technische und demografische Entwicklung entstehen, müssen Ärztinnen und Ärzte stärker unterstützt und gezielt von Aufgaben entlastet werden. Der Einsatz von Physician Assistants sichert die Qualität und Effizienz der Versorgung. Zudem steigert die Möglichkeit der Weiterqualifizierung und Akademisierung der Gesundheitsberufe deren Attraktivität, was der medizinischen Versorgung insgesamt zugutekommt.

Über die Förderung anhand dieser Richtlinie entschied der Ausschuss für Gesundheit, Pflege und Soziales des Kreistags Waldshut am 12.11.2025.

§ 1 Zweck der Förderung

Zur Nachwuchsförderung im Gesundheitswesen und zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung werden im Rahmen der dafür verfügbaren Mittel Förderungsleistungen an Studierende des Studiengangs Physician Assistance B. Sc. vergeben.

§ 2 Vergabevoraussetzungen

- (1) Die Förderung wird auf Antrag der Studierenden vergeben.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Gewährung der Förderung.
- (3) Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist, dass der Student oder die Studentin
 - a. an der Fachhochschule des Mittelstands (FHM) Waldshut im Studiengang Physician Assistance B. Sc. immatrikuliert ist und
 - b. in einer ambulanten medizinischen Praxis oder in einer stationären medizinischen Einrichtung im Landkreis Waldshut beschäftigt ist.

§ 3 Art und Umfang der Förderung

- (1) Förderleistungen werden pauschal als Bücher- und Fahrtkostenzuschuss gewährt.
- (2) Der Förderzeitraum entspricht einem Studienjahr.
- (3) Die Förderung wird pro Trimester in Höhe von 300 € nach Vorlage der aktuellen Immatrikulationsbescheinigung jeweils zum 01. Oktober, 01. Februar und 01. Juni ausgezahlt.
- (4) Es werden maximal 16 Studierende pro Förderzeitraum gefördert.
- (5) Änderungen dieser Richtlinie, insbesondere hinsichtlich Förderumfang, aufgrund künftiger Beschlüsse bleiben vorbehalten.

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) Der Antrag auf Förderung ist bei der Geschäftsstelle der Kommunalen Gesundheitskonferenz Waldshut zum 01. September, 01. Januar bzw. 01. Mai einzureichen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a. Lebenslauf,
 - b. Anschreiben mit Begründung der Bewerbung,
 - c. Immatrikulationsbescheinigung,
 - d. Arbeitsvertrag der Praxisstelle.
- (3) Bewilligungsentscheidungen erfolgen nur bei Vorliegen der vollständigen Unterlagen.

- (4) Es findet ein Auswahlgespräch zwischen der antragstellenden Person und der Geschäftsstelle der Kommunalen Gesundheitskonferenz statt.
- (5) Über die Gewährung der Förderung wird vor jedem Förderzeitraum erneut entschieden. Für die Weiterbewilligung der Förderung ist die erneute Einreichung der Bewerbungsunterlagen nicht erforderlich.
- (6) Erfüllen mehr Personen die Kriterien gleichermaßen als Förderungen verfügbar sind, wird der im Haushalt bereitgestellte Gesamtbetrag auf die Antragstellenden gleichmäßig aufgeteilt.
- (7) Die Eingangsbestätigung der vollständigen Unterlagen entspricht nicht der Gewährung der Förderung. Die Gewährung erfolgt schriftlich.

§ 5 Anzeigepflichten

- (1) Eine gültige Immatrikulationsbescheinigung ist jeweils bis zum 01. September, 01. Januar bzw. 01. Mai jeden Jahres unaufgefordert bei der Geschäftsstelle der Kommunalen Gesundheitskonferenz vorzulegen. Ohne Nachweis wird die Förderung nicht weitergewährt.
- (2) Über eine Unterbrechung ist die Geschäftsstelle der Kommunalen Gesundheitskonferenz vor Beginn der Unterbrechung zu unterrichten.
- (3) Der Abschluss des Studiums ist durch Vorlage der Bachelorurkunde der Geschäftsstelle der Kommunalen Gesundheitskonferenz anzuzeigen.
- (4) Die Exmatrikulation ist der Geschäftsstelle der Kommunalen Gesundheitskonferenz unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen.

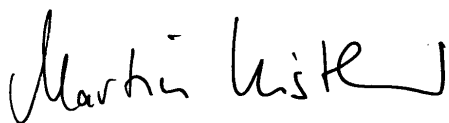
§ 6 Ende der Förderung

- (1) Die Förderung endet mit Ablauf des Förderzeitraums.
- (2) Die Förderung endet innerhalb des Förderzeitraums mit Ablauf des Monats, in dem der Student oder die Studentin
 - a. exmatrikuliert wird oder sich selbst exmatrikuliert;
 - b. auf die Weiterführung der Förderung schriftlich verzichtet.
- (3) Die Förderung kann durch Widerruf des Bewilligungsbescheids auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn
 - a. die Bewilligung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist;
 - b. nachträgliche Änderungen, die die Voraussetzungen der Förderung entfallen lassen, nicht mitgeteilt worden sind;
 - c. gegen die Anzeigepflicht gemäß § 5 dieser Richtlinie verstoßen wurde;
 - d. die Voraussetzungen der Förderung weggefallen sind.

§ 7 Inkrafttreten

Die vorliegende Fassung der Richtlinie tritt zum Datum der Unterzeichnung in Kraft.

Waldshut-Tiengen, 24.11.2025



gez. Landrat Dr. Martin Kistler